



Beitragsordnung des Bärenkinder e. V.

I. Allgemeines

Beim Bärenkinder e.V. handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, der auf die pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge angewiesen ist.

Der Verein ist eine Elterninitiative, d. h. er steht und fällt mit der Teilnahme und Unterstützung der Eltern bei den Aktivitäten und Veranstaltungen des Kindergartens. Aus diesem Grund sind entsprechend der gültigen Satzung neben den Mitgliedsbeiträgen Elternstunden von den aktiven Vereinsmitgliedern zu leisten (Elterndienste, Fahrdienste, Vorbereiten und Helfen bei Veranstaltungen, Einkaufen, Reparaturen, Renovierungen, etc.).

Die Satzung des Vereins "Bärenkinder e. V." und die Beitragsordnung liegen im Kindergarten zur Einsicht aus.

II. Beiträge

Die monatlichen Beiträge errechnen sich u. a. aus der von uns zu übernehmenden vierprozentigen Zuzahlung zu den Betriebskosten, entsprechend dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), sowie den Kosten für die Vereinsführung zur Erfüllung des Satzungszwecks.

a) Aktive Mitglieder

Der monatliche Beitrag als aktives Mitglied beträgt 50,-Euro pro Kind, welches den Kindergarten besucht, unabhängig davon, wie viele Elternteile (Erziehungsberechtigte) aktives Mitglied im Verein sind.

Die Beiträge für die aktive Mitgliedschaft sind im Voraus (am 1. des jeweiligen Kalendermonats) zu entrichten.

Die Beitragserhebung erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren.

III. Elternstunden

Durch die aktiven Mitglieder sind für den Verein 3 Elternstunden pro Familie und Monat Dienst für den Kindergarten zu leisten, unabhängig von der Zahl der angemeldeten Kinder.

Für jede nicht geleistete Elternstunde ist eine finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

IV. Frühstücksgeld

Für das Frühstück der Kinder im Kindergarten sind pro Kind und Monat 5,-Euro als Frühstücksgeld an den Kindergarten zu leisten. Das Frühstücksgeld ist gemeinsam mit dem Vereinsbeitrag fällig und wird gemeinsam mit dem Beitrag per Lastschrift eingezogen.

Diese Beitragsordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.

Duisburg, den 01.12.2025